

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Außenems" im kreis- und gemeindefreien Gebiet der äußeren Ems sowie im Landkreis Aurich in der Gemeinde Krummhörn, im Landkreis Leer in der Gemeinde Bunde und in der Stadt Emden vom XX.XX.201X

Stand: 21.09.2015

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie gemäß dem Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung vom 8.4.1960 (Ems-Dollart-Vertrag) und dem „Ergänzenden Protokoll“ zum Ems-Dollart-Vertrag vom 22.8.1996 (Ems-Dollart-Umweltprotokoll) wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Aurich und Leer sowie der Stadt Emden verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Außenems“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „610 Emsmarschen“ und „613 Ostfriesische Inseln und Watten“. Es befindet sich überwiegend im kreis- und gemeindefreien Gebiet. Teile des NSG liegen darüber hinaus in der Gemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich (Vorlandbereich des Rysumer Nackens), in der Gemeinde Bunde im Landkreis Leer (Teilbereich der Geise) und in der Stadt Emden (Teilbereich des Vorlandes der Knockster Bucht). Es umfasst den deutschen Teil des äußeren Ästuars der Ems mit Ausnahme der im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gelegenen Bereiche.
Das NSG ist ein funktional bedeutender Teilraum des äußeren Ästuars der Ems und des Ökosystems Wattenmeer. Es übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen der Brackwasserbucht des Dollarts und dem offenen Wattenmeer sowie den ostniederländischen und westniedersächsischen Küstengebieten. Durch den Einfluss der Gezeiten, wechselnde Salzgradienten und die laufende Umlagerung von Sedimenten weist das Gebiet eine hohe Dynamik auf und beherbergt viele hochspezialisierte Arten. Charakteristisch sind die ausgedehnten, bei Ebbe freifallenden Wattplatten (Hund und Paapsand, Geise, Knockster Watt) mit ihren Prielen und die Flachwasserzonen im Übergang zu den ständig wasserbedeckten Bereichen des Ostfriesischen Gatje und der Bucht von Watum. Das NSG stellt einen bedeutenden Nahrungs- und Rastplatz für zahlreiche Wat-, Wasser-, und Entenvogelarten dar und ist Bestandteil des Lebensraums von Seehund und Schweinswal.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:15.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:65.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann bei den Gemeinden Krummhörn und Bunde, bei den Landkreisen Aurich und Leer, bei der Stadt Emden sowie beim NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Die Grenze des NSG stellt keine Festlegung in Hinsicht auf die Grenze zwischen den Niederlanden und Deutschland dar.
- (5) Teile des NSG sind Bestandteil der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiete 002 „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331) und 173 „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild leben-

den Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und der Europäischen Vogelschutzgebiete V10 „Emsmarschen von Leer bis Emden“ (DE 2609-401), V04 „Krummhörn“ (DE 2508-401) und V60 „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Verordnungskarten sind die Flächen, die im FFH-Gebiet oder im Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie dienen sowie die Gebiete, in denen sich Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet überschneiden und die der Umsetzung beider Richtlinien gelten, durch Schrägschraffuren gesondert gekennzeichnet.

- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 12.030 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz der Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des ästuarinen Lebensraums der Außenems mit seinen spezifischen Lebensraumbedingungen. Dem Sand- und Mischwatt mit seiner Vielzahl kleiner Priele kommt eine große Bedeutung als Nahrungs- und Rastplatz für zahlreiche Limikolen und Wasservogelarten und als Liegeplatz für den Seehund zu. Die Wattflächen und angrenzenden Flachwasserzonen sowie die Priele und großen Stromrinnen sind jeweils wichtige (Teil-)Lebensräume für Fische und Arten des Makrozoobenthos. Das Gebiet dient darüber hinaus als Nahrungshabitat für Seehund und Schweinswal. Die Vorländer mit ihren Salzwiesen- und Röhrichtgesellschaften sind Brutgebiet charakteristischer Röhrichtbrüter und Limikolenarten. Das NSG erfüllt eine Vernetzungsfunktion zu benachbarten Vogelschutzgebieten, die als Nahrungs-, Rast- und Schlafplatz im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang stehen und sich gegenseitig bedingen;

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH- und als Vogelschutzgebiet.

- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) **1130 "Ästuarien"** (Komplex aus mehreren Biotoptypen, umfasst auch die für das NSG maßgeblichen Lebensraumtypen 1140, 1330 und alle anderen Biotope im Ästuar):

Erhaltungsziel ist ein naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter Mündungsbereich mit seinem System aus mehreren Rinnen und Priel und seinem großflächigen, dynamischen Mosaik aus Sand-, Misch- und Schlickwatten mit Muschelbänken und Seegraswiesen, Flachwasserzonen sowie einem strukturreichen Komplex aus Salzwiesen und Brackwasserröhricht in den Vorländern; eine besondere Bedeutung kommt dabei den Watt- und Flachwasserzonen zu; das Gebiet erfüllt seine Verbindungsfunktion zwischen dem inneren Ästuar der Ems, der Brackwasserbucht des Dollart und dem offenen Wattenmeer sowie den ostniederländischen und westniedersächsischen Küstengebieten;

der Sedimenthaushalt (Sedimentqualität, -verteilung, -transport), der Sohlzustand, die Strömungsverhältnisse und die Wasserqualität (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffkonzentrationen und Wassertrübung) ermöglichen langfristig stabile Bestände lebensraumtypischer Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen sowie stabile Populationen charakteristischer Fischarten wie z. B. Großer Scheibenbauch, Flunder, Strand- und Sandgrundel;

ein ungehinderter Fischwechsel in die Unter- und Mittelems ist insbesondere für Wanderfische wie Stint, Aal und Lachs möglich;

die Wattplatten bieten See- und Küstenvogel-, Gänse-, Enten- und Limikolenarten einen Rast- und Nahrungsraum; sie dienen als ungestörter Wurf- und Liegeplatz für Seehunde;

der erhöhte, von sandigen Sedimenten geprägte Rücken von Hund und Paapsand weist eine Standortqualität auf, die die (Wieder-)Besiedlung mit See gras (*Zostera marina*) zulässt;

b) 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“:

Erhaltungsziel sind die großflächigen, zusammenhängenden, tidebeeinflussten, störungsarmen Brackwasser-Wattbereiche, die die Außenems prägen;
die Sand-, Misch- und Schlicksedimente weisen eine charakteristische Verteilung auf;
die lebensraumtypischen Arten einschließlich der sensiblen Arten sind mit beständigen Populationen vertreten; das Makrozoobenthos tritt in ästuartypischer Struktur und Dichte auf und bildet eine geeignete Nahrungsgrundlage auch für charakteristische Gastvögel wie z. B. Knutt, Alpenstrandläufer und Pfuhlschnepfe;
die großen zusammenhängenden Wattflächen von Hund und Paapsand im Nordwesten und der Geise im Südosten sind charakteristisches Merkmal des NSG; der Hund und Paapsand weist großflächige Miesmuschelbänke mit einer ausgewogenen Verteilung aller Entwicklungsstadien auf;

c) 1330 „Atlantische Salzwiesen“:

Erhaltungsziel sind vielfältig strukturierte Ästuar-Salzwiesen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, vergesellschaftet mit Brackröhrichten; sie sind geprägt durch eine naturnahe Dynamik aus Erosion und Akkumulation und eine Zonierung von Pflanzengesellschaften von der unteren bis zur oberen Salzwiese; ihre Ausdehnung ist beständig oder nimmt zu;

2. insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) Finte (*Alosa fallax*)

- Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen dem marinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laichgebiet und Aufwuchsgebiet der Fischlarven im limnischen Abschnitt der Ems,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physiko-chemischen Gewässerzustands (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffgehalte, stoffliche Belastungen) der das Aufwachsen der Jungfische nicht beeinträchtigt,
- Erhaltung und Entwicklung des Adaptations- und Nahrungsraumes;

b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

- Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physiko-chemischen Gewässerzustands, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt,
- Erhaltung und Entwicklung des Adaptations- und Nahrungsraumes;

c) Seehund (*Phoca vitulina*)

- Förderung lebensfähiger Bestände mit natürlicher Reproduktionsrate in den Wattbereichen und Flachwasserzonen,
- Erhaltung bzw. Verbesserung der natürlichen Nahrungsressourcen,
- Erhaltung und Förderung beruhigter Sonn-, Ruhe- und Wurfplätze (insbesondere auf dem Hund und Paapsand, Sonn- und Ruheplätze auch auf den Wattflächen der Geise),
- Wiederherstellung weitestgehend unbehinderter Wechselmöglichkeiten zwischen im Gebiet befindlichen und angrenzenden Teillebensräumen,
- Minimierung von Störungen durch anthropogenen Unterwasserschall;

(4) Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser

a) als Brutvogel wertbestimmenden Art: Weißstern-Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*)

- Erhaltung strukturreicher, naturnaher Auenlebensräume mit Röhrichtanteilen,
- Erhaltung und Förderung/Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen;

- b) als Gastvögel wertbestimmenden Arten: **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)**, **Löffler (*Platalea leucorodia*)**, **Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)**, **Weißwangengans (*Branta leucopsis*)**
- Erhaltung von störungsfreien Ruhezonen,
 - Erhaltung geeigneter und beruhigter Nahrungs-, Rast- und Sammelplätze,
 - Erhaltung freier Sichtverhältnisse,
 - Freihaltung des Naturschutzgebietes einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten von störenden technischen Anlagen,
 - Sicherung des Nahrungsangebotes für rastende und ggf. überwinternde Vögel;
2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser
- a) als Brutvogel wertbestimmenden Arten:
- **Rotschenkel (*Tringa totanus*)**
 - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten,
 - Erhaltung nahrungsreicher Habitate,
 - Erhaltung von kleinen offenen Wasserflächen;
 - **Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**
 - Erhaltung und Entwicklung der (Schilf-)Röhrichte und Seggenrieder,
 - Erhaltung strukturreicher Verlandungsbereiche mit dichter Krautschicht,
 - Schutz vor Störungen an den Brutplätzen;
- b) als Gastvogel wertbestimmenden Arten: **Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)**, **Blässgans (*Anser albifrons*)**, **Brandgans (*Tadorna tadorna*)**, **Gaugans (*Anser anser*)**, **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**, **Grünschenkel (*Tringa nebularia*)**, **Pfeifente (*Anas penelope*)**, **Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*)**, **Ringelgans (*Branta bernicla*)**, **Spießente (*Anas acuta*)**, **Sturmmöwe (*Larus canus*)**, **Uferschnepfe (*Limosa limosa*)**
- Erhaltung von störungsfreien Ruhezonen,
 - Erhaltung geeigneter und beruhigter Nahrungs-, Rast- und Sammelplätze,
 - Freihaltung des Naturschutzgebietes einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten von störenden technischen Anlagen,
 - Sicherung des Nahrungsangebotes für rastende und ggf. überwinternde Vögel;
3. insbesondere folgender im Gebiet vorkommender Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen zusammenfassend aufgeführt werden:
- a) **Küstenvögel**, insbesondere
- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*):
- Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebotes und Sicherung störungsarmer Bruthabitate zur erfolgreichen Jungenaufzucht,
 - Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Dynamik in den Übergangsbereichen der Vorländer zum Watt;
- b) **Wiesenvögel**, insbesondere
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*):
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten in den Vorländern;
4. insbesondere folgender im Gebiet vorkommender Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen zusammenfassend aufgeführt werden:
- a) **Küstenvögel**, insbesondere
- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mantelmöwe (*Larus marinus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Steinwälzer (*Arenaria interpres*):
- Erhaltung stabiler Gastvogelbestände und/oder Wintervorkommen,
 - Erhaltung der natürlichen Dynamik des Wattenmeers und der offenen, weiträumigen, störungsarmen Wattflächen als Rast- und Nahrungsgebiete,

- Erhaltung stabiler Bestände der Nahrungsorganismen,
- die Rast- und Nahrungsgebiete und die Verbindungsräume zwischen diesen sind frei von störenden Bauwerken,

Eiderente (*Somateria mollissima*):

- Erhaltung stabiler Gastvogelbestände,
- Erhaltung ungestörter Rast- und Mausergebiete, deren weitere Umgebung frei ist von störenden Bauwerken,
- ungenutzte natürliche Muschelbestände mit einem hohen Anteil an nahrungsrelevanten Größenklassen;

b) **Schwimmvögel**, insbesondere

Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Stockente (*Anas platyrhynchos*):

- Die Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sind frei von störenden Bauwerken,
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungsflächen mit hohen Dichten an Beuteorganismen.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 2. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke;
 3. der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Gewässer, des Meeresbodens und seines Untergrundes dienende Aktivitäten sowie andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 4. die Verklappung von Baggergut;
 5. die Errichtung und der Betrieb mariner Aquakulturen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 6. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen;
 7. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen;
 8. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum Lenkdrachen fliegen zu lassen;
 9. Hunde frei laufen zu lassen;
 10. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden;
 11. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;
 12. das Einbringen und die Verbrennung von Abfällen jeglicher Art.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die in der Karte zur Betretensregelung (**Anlage**) dargestellten Bereiche auf dem Rysumer Nacken auf den Wegen bzw. zwischen Wattkante und Dünenvegetation betreten, nicht jedoch befahren werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann den Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, 5 und 11 zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
 1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen,

2. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs, innerhalb des Geltungsbereiches der Schifffahrtsordnung Emsmündung,
 3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.
- Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach § 2 Abs. 2 BNatSchG zu berücksichtigen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Befahren der Außentiefs durch die Nutzungsberechtigten;
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
 3. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden;
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 4. Maßnahmen im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht;
 5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, auch an den Außentiefs, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes;
 7. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen (insbesondere Seekabel und Rohrleitungen, Schiffsanleger), Einrichtungen, Küstenschutzanlagen und Hafeneinfahrten;
 8. die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen und Küstenschutzanlagen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf die in dieser Verordnung genannten Tierarten. Ausgenommen von der Freistellung ist die Konsum- und Besatzmuschelfischerei in den trockenfallenden Bereichen des Hund- und Paapsands. Diese bedarf einer Überprüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde.“
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen des Bundesjagdgesetzes nach § 1 Abs. 4 hinausgeht. Das im „gemeinsamen Gebiet“ geltende Jagdverbot für Robben nach Art. 6 Abs. 3 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls bleibt unberührt.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen auch die in den bestehenden Fachplänen zum Emsästuar dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anh. I sowie Zugvogelarten nach Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG,
 - d) die bestehenden Fachpläne zum Emsästuar,
 - e) die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme zur EG-Wasserrahmenrichtlinie.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Besondere Bestimmungen für das grenzstrittige Gebiet

- (1) Für eine Zustimmung oder Anzeige nach den §§ 3 und 4, eine Befreiung nach § 5 oder für Anordnungen nach § 6 dieser Verordnung gelten die Regelungen des Art. 6 Abs. 2 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls i.V.m Artikel 32 und 33 des Ems-Dollart-Vertrags entsprechend. Für Deutsche und sich in Deutschland aufhaltende Personen ist hierfür nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls kraft deutschen Rechts eine deutsche Behörde zuständig.
- (2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im gemeinsamen Gebiet gelten Art. 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls i.V.m. Art. 32 und 33 des Ems-Dollart-Vertrags entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Petkumer Deichvorland“ v. 20.07.1994 (Abl. Nr. 30 für den Reg. Bez. Weser-Ems v. 29.07.1994 S. 886) für den betroffenen Bereich im kreis- und gemeindefreien Gebiet (Wattfläche) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.